



Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Herzogenbuchsee

Organisationsreglement (OgR)

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	4
AUFGABEN	4
ORGANISATION.....	4
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	4
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	6
KIRCHGEMEINDERAT	7
RECHNUNGSPRÜFUNG UND DATENSCHUTZ.....	10
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
GEISTLICHE.....	11
PERSONAL	11
DIE VERWALTUNG.....	11
VERANTWORTLICHKEIT.....	12
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	12
ABSTIMMUNGEN.....	13
WAHLEN	14
PROTOKOLLE.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	17
AUFLAGEZEUGNIS	18
BEILAGE 1: GESETZ ÜBER DIE BERNISCHE LANDESKIRCHE (LANDESKIRCHENGESETZ; LKG; BSG 410.11).....	19
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN.....	20
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 16)	22

Was immer ihr von den Mitmenschen an guten Taten erwartet, das tut ihnen. Das ist das ganze Gesetz Gottes und die Botschaft der Propheten.

Matthäus 7,12

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung **Art. 1** Der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinden Berken, Bettenhausen, Graben, Heimenhausen, Herzogenbuchsee, Inkwil, Niederönz, Ochlenberg und Thörigen an.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister	³ Die Verwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die Details regelt die Organisationsverordnung.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51ff).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates

Sachgeschäfte

Art. 14 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderungen des Kirchgemeindegebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.
- f) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf die Dauer von vier Jahren.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung eines Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag des betroffenen Geistlichen vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Geistlichen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurück liegt.

Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 15 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none">a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,b) eine bedeutende Leistung betrifft oderc) zur Erhebung von Ausgaben ermächtigt.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
c) Sorgfaltspflicht	<p>Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <p>² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.</p>
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 19 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst wiederkehrende Kosten, die Fr. 12'000.-- übersteigen.</p>
Kirchensteuern, negative Zweckbindung	<p>Art. 20 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KSTG; BSG 415.0)</p> <p>² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p>
Kirchgemeinderat	
Kirchgemeinderat	<p>Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.</p>

² Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates. Der Begriff „Präsident oder Präsidentin“ umfasst im Folgenden auch die zuständigen Personen des Co-Präsidiums.

³ Der KGR weist grundsätzlich jedem Mitglied ein Ressort zu.

⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Befugnisse

Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Kirchgemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er durch Reglement dazu ermächtigt wird.

³ Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 12'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Gebühren

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann für die Benutzung der Einrichtungen der Kirchgemeinde und für Dienstleistungen ihrer Mitarbeitenden Gebühren erheben.

² Der Kirchgemeinderat erlässt innerhalb des folgenden Rahmens die nötigen Gebührentarife und die Grundsätze für deren Handhabung:

- a) Die Gebühren sollen einerseits der Art und dem Umfang der Beanspruchung, andererseits der Symbolik und der Grösse der benutzten Einrichtung sowie dem Aufwand für deren Herrichtung, Betrieb und Reinigung oder im Fall von Dienstleistungen, der Symbolik des Dienstes und dem Arbeits- und Kostenaufwand in angemessener Weise entsprechen.
- b) Die Gebühr kann gegenüber kirchlichen oder gemeinnützigen Benutzern, zum Zweck der Kulturförderung oder aus Gründen der Barmherzigkeit reduziert oder erlassen werden.
- c) Bei regelmässiger Benutzung einer Einrichtung kann die Gebühr in einer pauschalen Entschädigung oder in einem Vertrag festgelegt werden.
- d) Es gelten folgende Höchstbeträge für die Tagesbelegung einer Einrichtung, respektive für Dienstleistungen:

- Kirche	bis CHF 1'000.00
- Infrastruktur Kirche	bis CHF 1'000.00
- Benutzung Kirchenhof	bis CHF 250.00

- Toilettenanlagen separat	bis CHF	100.00
- Ofehüsi	bis CHF	200.00
- Kirchengemeindehaus	bis CHF	500.00
- Dienstleistungen Geistlicher	bis CHF	2'000.00
- Dienstleistungen Sigriste	bis CHF	80.00/Std.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 24 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchengemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Organisationsverordnung

Art. 25 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Aufgaben und Organisation des Kirchgemeinderats sowie den Ratsbetrieb
- b) die Zuständigkeiten für die interne und externe Information
- c) die zur Bewältigung der Aufgaben der Kirchengemeinde und des Kirchgemeinderats zu bildenden Ressorts sowie deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- d) die Organisation der Verwaltung
- e) die Aufteilung der Kirchengemeinde in Pfarrkreise
- f) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr sowie für den Erlass von Verfügungen
- g) allenfalls weitere, in der Zuständigkeit des Kirchgemeinderats liegende Belange

Dienstwohnungspflicht

Art. 26 Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Geistliche eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

Unterschriftsberechtigung

Art. 27 ¹ Die Kirchengemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Verwalterin bzw. des Verwalters.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Verwalterin oder der Verwalter verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, Zahlungsaufträgen, verpflichtet sich die Kirchengemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Verwalterin oder der Verwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 28 Die Anweisung zur Bezahlung von Rechnungen regelt der Kirchgemeinderat in der Organisationsverordnung.</p>
Sitzung	<p>Art. 29¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Die Mehrheit der gewählten Mitglieder kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 30¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 31¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 32¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 33¹ Kirchgemeinderats-Protokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 69.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>

Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungsprüfungorgan	<p>Art. 34¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.</p> <p>² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeits-Voraussetzungen und die Aufgaben.</p>
-----------------------	---

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 35¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutz-Gesetzes.
² Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 36¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftenberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Geistliche

Anstellung

Art. 37¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der ev.ref. Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 38¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

² Die Geistlichen nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, teil.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte, insbesondere Personalgeschäfte, in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.

Personal

Personal

Art. 39¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in der Organisationsverordnung geregelt.

Die Verwaltung

Stellung

Art. 40 Die Verwalterin bzw. der Verwalter der Kirchgemeinde hat an den Sitzungen des Kirchgemeinderates beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit **Art. 41** ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.
- ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

- Einberufung **Art. 42** Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
- Traktanden **Art. 43** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- Erheblicherklären von Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.
- ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
- Allgemeines **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- Fehler **Art. 45** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
- Eröffnung **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident
- eröffnet die Versammlung
 - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
 - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen
 - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
 - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Öffentlichkeit / Medien **Art. 47** ¹ Die Versammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten **Art. 48** ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 49** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 50** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee
das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 51** Die Präsidentin oder der Präsident
– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 52** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident
– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und

– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Verwalterin oder der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsduer

Art. 56¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, das Präsidium des Kirchgemeinderates, sowie das Rechnungsprüfungsorgan sind nach Ablauf ihrer vollen dritten Amtsdauer (angebrochene Amtsdauer fallen ausser Betracht) für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Wählbarkeit

Art. 57 Die Wählbarkeit richtet sich nach den Regelungen der ev.-ref. Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 58¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder Angestellte dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der ev.-ref. Landeskirche.

- Verwandtenausschluss **Art. 59**¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbblütige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.
- ² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbblütig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
- Ausscheidungsregeln **Art. 60**¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59 Abs. 1 oder 2, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.
- ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
- Wahlvorschläge **Art. 61**¹ Wahlvorschläge für die vorgesehenen Wahlgeschäfte sind bis vierzehn Tage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich auf der Kirchgemeindeverwaltung einzureichen. Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten sowie der schriftlichen Zustimmung des Wahlkandidaten. Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
- Offenlegungspflicht ² Jede/r Kandidat/in für den Kirchgemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder einer Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie/ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen könnten.
- Wahlverfahren **Art. 62**¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge gemäss Art. 61 bekannt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- ⁴ Liegen weniger Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten für die zusätzlich zu besetzenden Sitze Vorschläge machen. Für deren Wahl ist Absatz 3 oder 5 massgebend.
- ⁵ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

	<p>⁶ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Verwalterin oder dem Verwalter.</p> <p>⁷ Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,– nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>⁹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 64 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 65 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 66 ¹ Die eingereichten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 68.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 67 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p>

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los **Art. 68** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll **Art. 69** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Verwalterin oder des Verwalters
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 70** ¹ Die Verwalterin oder der Verwalter legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Sie oder er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.

³ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

⁴ Der Kirchgemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁵ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 71** Die Amtsdauer der bisherigen Kirchgemeindeorgane enden am 31. Dezember 2020. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten **Art. 72** ¹ Der Kirchgemeinderat setzt das Reglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Er hebt das Organisationsreglement vom 1. Juli 2014 auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Christoph Tanner

Barbara Beck

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 31.10.2019 (während 30 Tagen vor der Beschluss fassenden Versammlung) in der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 31.10.2019 bekanntgegeben.

Herzogenbuchsee, 04. Dezember 2019

Die Verwalterin:

Barbara Beck

Genehmigt

durch das
Amt für Gemeinden
und Raumordnung, Bern,
am

Beilage 1: Gesetz über die bernische Landeskirche (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.41)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
15. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
16. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgenden Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/bsig.html>

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 68, 3000 Bern 8, Telefon 031 633 75 11 oder 031 633 75 69 bezogen werden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 80'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 80'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Flachdach; Satteldach
 - d) Kein Keller; KellerBegründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.